

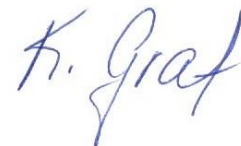
Frauenbund Leuggern



STATUTEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom
4. Februar 2019 in Leuggern angenommen und setzen frühere oder
anders lautende Bestimmungen ausser Kraft und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Handwritten signature of Käthi Graf in blue ink.

Käthi Graf

Die Aktuarin

Handwritten signature of Claudia Röther in blue ink.

Claudia Röther

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Mitgliedern.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Frauenbund Leuggern bedarf es 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Mitgliedern. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die GV vorgängig dem Aargauischen Katholischen Frauenbund AKF mitteilen.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Frauenbund Leuggern aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der Katholischen Kirchgemeinde «Peter und Paul» Leuggern angelegt. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Leuggern. Diese hat die Gelder entsprechend der Aufgaben des aufgelösten Vereins zur Hälfte im Sinne des AKF Muttertagsfonds und die andere Hälfte für soziale Zwecke innerhalb der Kirchgemeinde zu verwenden.

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Frauenbund Leuggern» besteht ein im Jahre 1913 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Leuggern. Er ist ein Ortsverein des Aargauischen Katholischen Frauenbundes (AKF) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen jeder christlichen Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Weiterbildung der Frauen in persönlichen, erzieherischen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen

- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in Gemeinde und der Pfarrei
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Aargauischen Katholischen Frauenbund AKF und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Förderung und Unterstützung von deren Sozialwerken.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitbeizutragen. Beitrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt muss schriftlich bis zur Generalversammlung eingereicht werden.
- 4.2 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen

Art. 18 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Der Verein entrichtet dem AKF den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 19 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, für die Mitgliederliste und führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie die Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Frauenbunds erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, der Vorstand erlässt dazu ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des FB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- 14.7 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
- 14.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Interne und externe Kommunikation
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum AKF und SKF

Art. 15 Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien

V. Finanzen

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Frauenbunds. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die GV. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Frauenbund setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit / Mitglieder ab dem 80. Lebensjahr ebenfalls
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

A: Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen und Entlastung der Organe.
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Jahresprotokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

B : Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf, oder mehr Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder
(nach Möglichkeiten durch die versch. Ortschaften vertreten)
- Geistliche Begleitung (kann der Ortspfarrer oder Pastoralassistent*in sein)

Der Vorstand organisiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die max. Amtszeit im Vorstand beträgt höchstens 10 Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Frauenbunds erfordern, kann durch Beschluss der GV die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für:

- 14.1 Vertretung des FB nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Frauenbunds
- 14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevision
- 14.6 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben